

# Übersicht zum ADR Transport

*Das Einmaleins der Arbeitssicherheit*



## Inhaltsverzeichnis

<b>GESETZLICHE GRUNDLAGEN</b> .....	<b>5</b>
<b>WAS IST ADR?</b> .....	<b>5</b>
Wie erkenne ich ADR Gut?.....	5
Welche weiteren wichtige Kennzeichen und Hinweise gibt es noch im ADR?.....	9
Orange Warntafel.....	9
Verpackungsgruppen.....	13
<b>WELCHE MÖGLICHKEITEN DER BEFÖRDERUNG GIBT ES VON GEFAHRENGUT?</b> .....	<b>14</b>
Freistellungen.....	15
Beförderung von gefährlichen Gütern von Privatpersonen.....	15
Darf ich Treibstoff in Handkanistern im Fahrzeug mit mir führen?.....	16
Handwerkerbefreiung.....	16
Zusammenfassung der wichtigsten Freistellungen von den Bestimmungen des ADR in der Freimengenregelungen 1.1.3.....	19
Kleinmengenregelung.....	20
Begrenzte Mengen LQ.....	20
1000 Punkte Regelung laut ADR 1.1.3.6.....	24
Die Berechnung der Punktemenge.....	25
Folgende Transportvorschriften sind bei dem Transport unter der 1000 Punkte Regelung von den beauftragten Personen (Transporteur) zu einzuhalten.....	28
Und was passiert bei Überschreitung der „1000 Punkte-Grenze“?.....	31

**AUTOR:** Geom. Christian Niklaus

Der Autor, Produzent und Herausgeber lehnen jeglichen Anspruch auf Vollständigkeit ab und schließen jegliche Haftung für fehlerhafte oder unvollständige Angaben, sowie für Druck- oder Übersetzungsfehler in dieser Broschüre aus. In der Handhabung und dem Transport von Gefahrgut und Einsatz der dementsprechenden Schutzmaßnahmen handelt jeder selbst in Eigenverantwortung.

**QUELLENVERWEISE:** Bilder und Zeichnungen: Plasticpallets uk; engels-behältertechnik; Hibiscus Plc; AUVa

**TEXTQUELLEN:** Es wurden z.T. Textauszüge Textüberarbeitungen, Link's und Ideen aus Wikipedia; „Gefahrenstoffe“ der BG Bau; „Gefahrgut – Kennzeichnungen“ des Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur; „Verpackungsgruppe“ von verpackungen.de; „Gefahrgut im Pkw und Kleintransporter“ von BG RCI; „Gefahrguttransport auf der Straße“ der AUVa; „Gefahrguttransport in kleinen Mengen“ der BG RCI verwendet, überarbeitet und auf die aktuellen Schutzbestimmungen angepasst.

**Layout:** www.obkircher.com | T 0471 614103

2020



### Vorwort Martin Haller

Der Gesundheitszustand der eigenen Mitarbeiter ist die Grundlage für deren Leistungsfähigkeit und steht im Interesse eines jeden Arbeitgebers. Südtirols Betriebe haben eine vorzeigbare Sicherheitskultur entwickelt, da sie wissen: nur gesunde und sichere Arbeitsbedingungen führen zum unternehmerischen Erfolg. Das Verständnis für Arbeitssicherheit muss bereits bei den Jugendlichen geweckt und verankert werden. Vor allem in der Arbeitswelt 4.0 spielt der Mensch als Individuum eine immer größere Rolle im Unternehmen, wo Sicherheit und Gesundheit als eine Einheit betrachtet werden. Dieses Handbuch soll ein

Hilfsmittel für Betriebe sein, das in übersichtlicher und klarer Form dazu dient, Unfälle zu vermeiden. Denn: Jeder Unfall ist einer zuviel!

**Martin Haller**

*Ivh-Präsident*



### Werte Leserinnen und Leser,

Die Beförderung von Gefahrgut ist, wenn sie korrekt durchgeführt werden soll, eine sehr schwierige Aufgabe. Es sind nämlich zum einen die Sicherheitsdatenblätter über den Umgang mit der Substanz zu beachten, weiters ist auf die richtige Ladesicherung im bzw. auf dem Transportfahrzeug Acht zu geben und schließlich muss man die Vorschriften über die ordnungsgemäße Kennzeichnung des Vehikels und, sofern das Fahrzeug unter die Bestimmungen der EU-Verordnung über die Fahrt- und Ruhezeiten fällt, auch der Fahrtenschreiber zu aktivieren und die Arbeits-, Fahrt- und Ruhezeit richtig einzuteilen. Schließlich reagieren einige Gefahrgüter extrem sensibel bei Temperatur- oder Luftdruckschwankungen, wobei unter Umständen Reaktionen ausgelöst werden, die giftige oder zumindest umweltschädliche Dämpfe, Gase oder Flüssigkeiten freisetzen. Ich begrüße daher die vorliegende Broschüre als brauchbaren und interessanten Beitrag zum Schutz in erster Linie des Fahrers des Gefahrguttransportes, aber auch zum Umweltschutz und nicht zuletzt zum Schutz des Transportunternehmens selbst vor zivil- und strafrechtlicher Verantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Sieghart Flader**

*Amtsdirektor Arbeitsinspektorat, Autonome Provinz Bozen - Südtirol*

## Vorwort



Diese Broschüre versteht sich als Fortführung der Serie "Das Einmaleins des Arbeitsschutzes" und soll als verständliche Informationsquelle für die Arbeitgeber, Selbstständige, Sicherheitssprecher und Arbeitnehmer dienen. Die vorliegende Unterlage eignet sich nicht als eine komplette Unterlage zu einem Sicherheitskurs, sondern ist als vereinfachtes Nachschlagewerk zum ADR Gütertransport im Handwerk für die Fahrer von Lieferautos oder den interessierten Leser gedacht.

### **Einleitung:**

Viele kennen das Problem: Die Unsicherheit und Mythen zum Gefahrenstofftransport im Handwerkssektor... Darf ich für meine Arbeit Gasflaschen transportieren? Darf ich Treibstoffkanister im Lieferauto für das Stromaggregat auf die Baustelle mit mir führen? Müssen die Treibstoffbehälter aus Metall sein? Also Fragen über Fragen und man erhält auf diese Fragen fast immer eine andere Antwort. Diese Unsicherheit ist der Grund für diese vorliegende Broschüre, damit in knapper und korrekter Form Klarheit in die geltenden ADR Vorschriften gebracht wird. Die Themen greifen natürlich nicht das komplette ADR auf (dazu würden wahrscheinlich 1500 Seiten nicht reichen), sondern nur einzelne Bereiche auf, welche besonders für den Handwerk und Dienstleistungssektor von Bedeutung sind. Dazu zählt die sogenannte Handwerkerbefreiung von gefährlichen Gütern (Freistellungsregelung), die begrenzte Menge und die 1000 Punkte Regelung; also Beförderungsarten ohne speziellen „ADR Führerschein“. Auf die reguläre Beförderung von Gefahrgut wird in dieser Broschüre nicht vertiefend eingegangen, da für diese Transportart eine eigene Prüfung für den Transporteur vorliegen muss und auch den Rahmen dieser Broschüre sprengen würde.

Bei allen Erleichterungen, welche wir hier für die Handwerksbetriebe aufzeigen werden (da nämlich entgegenteiliger Meinung vieler, hier recht große Mengen Gefahrgut legal transportiert werden können), gilt aber zu beachten das Gefahrgut immer Gefahrgut bleibt und dass bei einer Havarie meist der Fahrer selbst in großer Gefahr schweben könnte.

Deshalb: "Keep calm and drive safty..."

**Geom. Christian Niklaus, Autor**

## Gesetzliche Grundlagen

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 30. September 1957 – Stand 2020

**Info:** Momentan gibt es 52 ADR Mitgliedsstaaten Albanien, Andorra, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mazedonien, Montenegro, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Türkei, Tunesien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich, Weißrussland und Zypern.

## Was ist ADR?

Das ADR ist das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR franz. Abkürzung „Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route“).

Das ADR regelt z.B.:

- die Einstufung der zu transportierenden Güter als Gefahrgut und die zugehörigen Sicherheitsmaßnahmen
- die Kennzeichnung und Dokumentation eines Gefahrguttransports
- die Vorschriften von Behältern, Tanks und Fahrzeugen für Gefahrguttransporte
- die Befreiungen von der Einhaltung der Regeln des ADR

**Info:** Das ADR fordert auch, dass der Fahrer in vielen Fällen einen Gefahrgutführerschein besitzen muss;  
alle am Umschlag und Transport Beteiligten Sachkenntnisse über die Gefahrgutvorschriften nachweisen müssen;  
die Unternehmen, die Gefahrgüter befördern, u.a. einen Gefahrgutbeauftragten haben müssen.

## Wie erkenne ich ADR Gut?

In erster Linie erkennt man ADR Gut an ihrem aufgeklebten Gefahrenzettel (siehe unten die Tabelle mit den wichtigsten Einstufungen). Aber auch die sogenannten Sicherheitsdatenblätter der Gefahrenstoffe (laut GHS – siehe dazu auch die LVH Broschüre „**Die neue chemische Gefahrenstoff - Kennzeichnung**,“) findet man dazu eindeutige Informationen.

Auszug aus einem Sicherheitsdatenblatt:

## 2.2 Kennzeichnungselemente

### Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.  
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.  
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Ergänzende Gefahrenhinweise : EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Sicherheitshinweise :

#### Prävention:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.  
P261 Einatmen von Nebel oder Dampf vermeiden.  
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

#### Reaktion:

P301 + P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.  
P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.  
P370 + P378 Bei Brand: Sprühwasser, alkoholbeständigen Schaum, Löschpulver oder Kohlendioxid zum Löschen verwenden.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-alkane, isoalkane, cyclische, <2% aromatische Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte paraffinhaltige

#### Zusätzliche Kennzeichnung

EUH208 Enthält Calcium-bis-(di C8-C10, verzweigt, C9-reich, Alkyl-naphthalensulphonat). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

## 2.3 Sonstige Gefahren

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

---

**Gefahrenpiktogramme laut GHS (diese Piktogramme sind zwar den ADR Gefahrenzettel ähnlich, haben aber mit einer möglichen ADR Einstufung nichts zu tun; es kann vorkommen, dass das Produkt als Gefahrstoff eingestuft wurde, aber nicht dem ADR unterliegt.**

**Abschnitt 14: Angaben zum Transport**

**Landtransport ADR/RID und GGVSEB (grenzüberschreitend/Inland):**

UN-Nummer: 1824  
 ADR/RID-GGVS/E Klasse: 8  
 Verpackungsgruppe: II  
 Kemler-Zahl: 80  
 Gefahrenzettel: 8  
 UN-Versandbezeichnung: NATRIUMHYDROXIDLÖSUNG  
 Tunnelbeschränkungscode: (E)



**Seeschifftransport IMDG/GGVSee:**

IMDG/GGVSee-Klasse: 8  
 UN-Nummer: 1824  
 Verpackungsgruppe: II  
 Gefahrenzettel: 8  
 EMS-Nummer: F-A, S-B  
 Marine pollutant: Nein / No  
 UN-Versandbezeichnung: SODIUM HYDROXIDE SOLUTION



**Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR:**

ICAO/IATA-Klasse: 8  
 UN/ID-Nummer: 1824  
 Verpackungsgruppe: II  
 Gefahrenzettel: 8  
 UN-Versandbezeichnung: SODIUM HYDROXIDE SOLUTION














**Abschnitt 14 Angaben zum Transport: scheint in diesem Abschnitt ein Gefahrenzettel und/oder eine UN Kennzeichnungsnummer auf, so handelst es sich um einen ADR pflichtigen Gefahrstoff.**

**Info:** Gefahrgüter sind deutlich und dauerhaft mit den Kennzeichnungsnummern zu beschriften. Der Kennzeichnungsnummer sind die Buchstaben „UN“ voranzustellen. Alle Gefahrgüter müssen außerdem mit Gefahrzetteln versehen sein.

**Tabelle mit Gefahrenzettel laut ADR:**

Klasse	Stoffe	Gefahrenzettel	Beispiele
1	Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff		Feuerwerkskörper, Munition für Bolzen schussgeräte, Airbags, Gurtstraffer, Sprengstoffe
2	Gase		Argon, Propan, Acetylen, Spraydosen, Schweißgase

Klasse	Stoffe	Gefahrenzettel	Beispiele
3	Entzündbare flüssige Stoffe		Benzin, Verdüner, Lösemittel, Farben, Klebstoffe
4.1	Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe		Schwefel, Streich hölzer, Aktivkohle, Grillanzünder
4.2	Selbstentzündliche Stoffe		Kohle, Metallpulver, ölhaltige Putzlappen
4.3	Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln		Natrium, Carbid
5.1	Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe		Wasserstoffperoxid als Bleich und Desinfektionsmittel, Reinigungsmittel, Sauerstoff
5.2	Organische Peroxide		Peressigsäure, Härter von 2Komponenten Kleber
6.1	Giftige Stoffe		Phenolhaltige Härter, Isocyanate, Trichlorethen, Chlor, Ammoniak
6.2	Ansteckungsgefährliche Stoffe		Klinische Abfälle, Patientenproben
7	Radioaktive Stoffe		Messgeräte, die radioaktive Stoffe enthalten, Prüfstrahler
8	Ätzende Stoffe		Saure und alkalische Reiniger, „Batteriesäure“, Epoxidhärter
9	Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände		Asbest, umweltgefährdende Stoffe, Lithiumbatterien, Epoxidharze



Einige Gefahrenzettel könne auch eine weiße Schriftfarbe besitzen, wie z.B.:



**Info:** Die Menge macht's aus... auch wenn ein Produkt als ADR Gefahrgut eingestuft wurde, muss man nicht gleich einen ADR Transport durchführen lassen; kleine Mengen können, unter bestimmten Vorsichtsmaßnahmen (welche später beschrieben werden), auch ohne ADR Fahrzeug und Fahrer mit ADR Nachweis transportiert werden. Aber Achtung, Gefahrgut bleibt Gefahrgut...

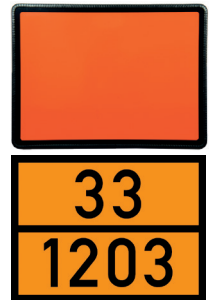
### Welche weiteren wichtige Kennzeichen und Hinweise gibt es noch im ADR?

Aufgrund der Vielzahl an Normen und Bestimmungen im ADR könne wir hier nur einzelne Kennzeichen und Hinweise beschreiben.

#### Orange Warntafel

Die orange Warntafel zeigt immer einen ADR Transport an und darf NUR bei einem Gefahrguttransport verwendet werden (es ist strafbar eine solche Tafel am Fahrzeug anzubringen, welches kein Gefahrgut transportiert). Natürlich muss der Fahrer die notwendige Ausbildung und den ADR Gefahrenführerschein besitzen; das Fahrzeug muss ADR konform sein und **je nach Lieferung** mit folgenden Hilfsmittel ausgerüstet sein:

- Warndreieck
- Feuerlöscher
- Erste-Hilfe-Ausrüstung
- für jedes Mitglied der Besatzung eine Warnweste
- ein Unterlegkeil
- eine Warnblinkleuchte
- Ladungssicherungsmittel
- Handleuchte ohne eine metallische Oberfläche
- ein geeigneter Atemschutz und eine geeignete persönliche Schutzausrüstung
- Schaufel
- Besen
- Auffangbehälter
- Kanalisationsabdeckung von mindestens 100 x 100 cm



Orangefarbene Warntafel, vorn und hinten am Fahrzeug: Allgemeiner Hinweis auf gefährliche Güter.

Orangefarbene Warntafel mit Kennzeichnungsnummern, vorn, hinten und ggf. seitlich an Tankfahrzeugen, an Fahrzeugen mit Aufsetztanks und an Tankcontainern sowie bei Gefahrgütern in loser Schüttung. Hinweis auf bestimmte gefährliche Güter und deren Gefahren.

Die angegebenen Nummern bedeuten:

**Obere Hälfte = Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Gefahrnummer)**

Nr.	Beschreibung der Gefahr
2	Entweichen von Gas durch Druck oder chemische Reaktion
3	Entzündbarkeit von flüssigen Stoffen (Dämpfen) und Gasen oder selbsterhitzungsfähiger flüssiger Stoff
4	Entzündbarkeit von festen Stoffen oder selbsterhitzungsfähiger fester Stoff
5	Oxidierende (brandfördernde) Wirkung
6	Giftigkeit oder Ansteckungsgefahr
7	Radioaktivität
8	Ätzwirkung
9	Gefahr einer spontanen heftigen Reaktion

Die Verdoppelung einer Ziffer weist auf die Zunahme der entsprechenden Gefahr hin. Wenn die Gefahr eines Stoffes ausreichend von einer einzigen Ziffer angegeben werden kann, wird dieser Ziffer eine „0“ angefügt.

Folgende Ziffernkombinationen haben jedoch eine besondere Bedeutung:

22	tiefgekühlt verflüssigtes Gas, erstickend
323	entzündbarer flüssiger Stoff, der mit Wasser reagiert und entzündbare Gase bildet
X333	pyrophorer flüssiger Stoff, der mit Wasser gefährlich reagiert
X423	entzündbarer fester Stoff, der mit Wasser gefährlich reagiert und entzündbare Gase bildet
44	entzündbarer fester Stoff, der sich bei erhöhter Temperatur in geschmolzenem Zustand befindet
539	entzündbares organisches Peroxid
90	umweltgefährdender Stoff, verschiedene gefährliche Stoffe
X	(vor der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr) Stoff reagiert in gefährlicher Weise mit Wasser

**Untere Hälfte = Nummer zur Kennzeichnung des Stoffes (UN-Nummer)**

z.B.: 33 = extrem entzündbar  
1202 = UN Nummer von Benzin

**Verpackungskennzeichen**



Ausrichtungspfeile: die Verpackung muss mit den Pfeilen nach oben eingelagert oder transportiert werden



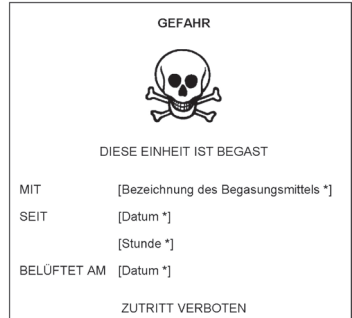
Stoff ist erwärmt



Lithiumbatterien



Erstickungsgefahr

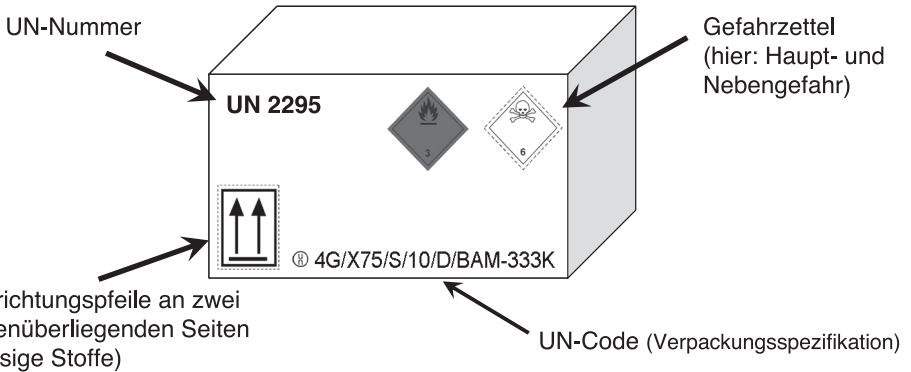


Begaste Fahrzeuge, Container oder Tanks



Begrenzte Menge  
(wird später noch genauer beschrieben)

**Kennzeichnung & Bezeichnung von Versandstücken**



*Quelle: BG RCI - Beispiel einer Bezeichnung eines Versandstückes laut ADR „1000 Punkteregelung (je nach einzuhaltener Vorschrift und Beförderungsart des ADR)*

Verpackungsspezifikationen:

**UN** 4G/X75/S/10/D/BAM-333K

Art:		Werkstoff:	
Fässer	1	Stahl	A
Kanister	3	Aluminium	B
Kisten	4	Kunststoff	H
Säcke	5	Papier	M
		Pappe	G

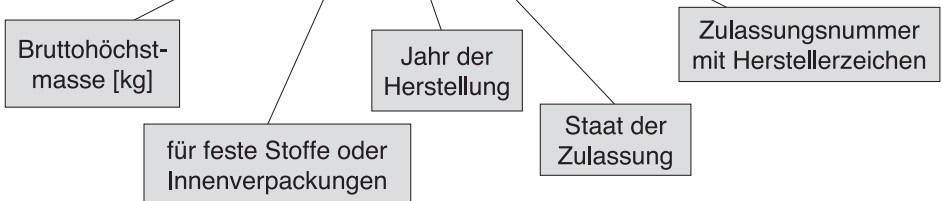
Quelle: BG RCI - Beispiel der Abkürzungen für die Verpackungsart und den Werkstoff der Verpackung

**UN** 4G/X75/S/10/D/BAM-333K

- I Güter mit **hoher** Gefährlichkeit (= 1,8 m\*) ✍ **X-Verpackung**
- II Güter mit **mittlerer** Gefährlichkeit (= 1,2 m\*) ✍ **X- / Y-Verpackung**
- III Güter mit **geringer** Gefährlichkeit (= 0,8 m\*) ✍ **X- / Y- / Z-Verpackung**

Quelle: BG RCI - Beispiel der Angabe der Verpackungsgruppe

**UN** 4G/X75/S/10/D/BAM-333K



Quelle: BG RCI - Beispiel der weiteren Hinweise eines UN-Verpackungs Code

### Verpackungsgruppen

Für Gefahrgüter dürfen nur geprüfte Verpackungen verwendet werden. Die Bauart der Gefahrgutverpackungen wird dahingehend geprüft, ob diese dicht abschließt und spezifische Anforderungen erfüllt.

**Info:** Ist die Bauart einer Verpackung „Z“-codiert, darf sie folglich nur für Stoffe mit geringer Gefahr verwendet werden (Verpackungsgruppe III); ist die Bauart einer Verpackung „X“-codiert, entspricht sie der höchsten Sicherheitsstufe und ist für Stoffe mit hoher Gefahr geeignet, doch auch Stoffe mittlerer und geringer Gefahr könnten damit jederzeit verpackt werden.

**Achtung:** Je gefährlicher das Gut ist, desto zuverlässiger muss dieses „eingepackt“ und für den Transport gesichert werden. Deshalb wurden Verpackungsgruppen definiert, denen Stoffe zu Verpackungszwecken wegen ihres jeweiligen Gefahrengrades zugeordnet sind.

X... Verpackungsgruppe I: Stoffe mit hoher Gefahr  
Y... Verpackungsgruppe II: Stoffe mit mittlerer Gefahr  
Z... Verpackungsgruppe III: Stoffe mit geringer Gefahr

### Beförderungskategorien

In der Tabelle in 1.1.3.6.3 ADR sind die Gefahrgüter in Beförderungskategorien eingeteilt. Es gibt die Kategorien 0 – 4. Stoffe der Kategorie 0 dürfen z.B. nicht befördert werden (hierzu bedarf es spezieller Lizenzen und Sondergenehmigungen; Stoffe der Kategorie 4 dürfen hingegen in unbegrenzter Menge transportiert werden. Aus den Kategorien 1 – 3 können mithilfe des Abschnitts 1.1.3.6.4 ADR die „Risikofaktoren“ abgeleitet werden (1.000 geteilt durch die Höchstmenge des einzelnen Stoffs), nämlich 50, 3 und 1.

**Achtung:** Die Beförderungskategorien sind wichtig für die Berechnung der max. 1000 Punkte in der Handwerkerbefreiung oder im Transport mit der „1000 Punkte“ Regelung im ADR und wird noch in den nächsten Abschnitten genauer erläutert.

**Info:** die Beförderungskategorie ist meist im Internet oder über eigene APP's (z.B. SER-PAC) leichter in Erfahrung zu bringen; dazu braucht man die UN-Nummer, die Gefahrenklasse und die Verpackungsgruppe des zu transportierenden Stoffes.

Tabelle „höchstzulässige Mengen“ (1.1.3.6.3 ADR)

Gefährlichkeit	Beförderungskategorie	Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit (kg) (L)
	0	0
	1	20
	2	333
	3	1000
	4	unbegrenzt

Höchstzulässige Gesamtmenge bedeutet:

- für feste Stoffe, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase die Nettomasse in kg;
- für flüssige Stoffe, der tatsächliche Inhalt in Liter;
- für verdichtete Gase, der Nenninhalt der Gefäße oder Behälter in Liter

**Info:** Gefahrgüter sind einer **Beförderungskategorie** (von 0 bis 4) zugeordnet.

### Welche Möglichkeiten der Beförderung gibt es von Gefahrgut?

Freistellungsregelung	Freistellungen	Teilweise bis vollständige Freistellung von den Gefahrgutvorschriften
Kleinmengenregelung	Kleinstmengen und freigestellte Mengen	Für den Handwerks- und Dienstleistungssektor in der Regel nicht relevant (z.B. Gefahrgut mit bis zu 30 g oder 30 ml netto je Innenverpack und bis zu 1 kg oder 1 lt netto je Außenverpackung)
	Begrenzte Mengen	Gefahrgüter in zusammengesetzten Verpackungen
	„1000 Punkte Regelung“	Gefahrgut in größeren Gebinden und Gasflaschen
Reguläre ADR Beförderung	Reguläre Beförderung	Wird in dieser Broschüre nicht näher betrachtet

## Freistellungen

### Beförderung von gefährlichen Gütern von Privatpersonen

Beförderung von gefährlichen Gütern, welche von Privatpersonen durchgeführt werden, sofern diese Güter einzelhandelsgerecht (z.B. Originalverpackung) abgepackt und für den persönlichen häuslichen Gebrauch, Freizeit oder Sport bestimmt sind.\*<sup>1</sup>

Wenn diese Güter entzündbare flüssige Stoffe sind, die in wiederbefüllbaren Behältern befördert werden, welche durch oder für Privatpersonen befüllt werden, darf die Gesamtmenge 60 lt. für Behälter und 240 lt. je Beförderungseinheit\*<sup>2</sup> nicht überschreiten.

\*<sup>1</sup>Es sind Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhaltes verhindern.

\*<sup>2</sup> Eine Beförderungseinheit ist ein Fahrzeug, mit oder ohne Anhänger



*Originalverpackung mit Angabe des UN Code*

**Achtung:** Gefährliche Güter in IBC, Großverpackungen oder Tanks gelten nicht als einzelhandelsgerecht abgepackt!

**Info:** Die Gesamtmenge von Treibstoff in Handkanistern darf hier pro Fahrzeug, mit oder ohne Anhänger) max. 60lt. betragen.

Die Gesamtmenge an entzündbarer Flüssigkeiten max. 240lt. – so könnte z.B. ein privater PKW max. 60 lt. Benzin in Handkanistern und zusätzlichen 180lt. alkoholhaltigen Desinfektionsmittel (240lt. minus 60lt. = 180lt.) transportieren.



*Quelle plasticpalletsuk IBC Tankbehälter*



*Quelle engels-behältertechnik Großverpackung*

## Darf ich Treibstoff in Handkanistern im Fahrzeug mit mir führen?

Ja, maximal **60 lt.** in geeigneten Handkanistern (bestimmt durch das ADR 1.1.3 und dem Rundschreiben des Innenministeriums vom 7/10/2003 Nr. 300/A/1/44237/108/1) sofern diese Güter einzelhandelsgerecht (z.B. genormten Handkanistern) abgepackt und für den persönlichen häuslichen Gebrauch, Freizeit oder Sport bestimmt sind.

**Achtung:** also nicht z.B. als Reservekanister für das Fahrzeug selbst und/oder nicht über die Ländergrenzen, zu transportieren.

**Info:** Die Handkanister können in Metall oder Plastik gefertigt sein, sofern sie über eine CE-Zulassung, das Herstellungsdatum und den richtigen UN Code für den Transport von Kraftstoffen besitzen.

Der Füllinhalt darf nicht bis zum Hals des Einfüllstutzen reichen, der Kraftstoff darf nicht die Außenseite des Behälters benetzen und die Zapfpistole darf nicht den Hals des Einfüllstutzen deformieren können. Die Behälter sind direkt zu ihrem Einsatzort zubringen und dürfen nicht im Fahrzeug zwischengelagert werden.



*Handkanister für Treibstoff in 5 und 10 lt Varianten und dementsprechender UN Code auf der Verpackung.*

## Handwerkerbefreiung

Die Gefahrguttransporte kleiner Mengen, **welche die Unternehmen im Rahmen ihrer Haupttätigkeit** (z.B. im Servicefahrzeug) durchführen, sind von den Vorschriften des ADR weitgehend freigestellt, wenn:

- die höchstzulässigen Mengen, die in der Gefahrgutliste dargestellt sind, und **450 Liter** je Verpackung nicht überschritten werden;
- die **Höchstmengen nach der 1000 Punkteregelung** (siehe dazu den Abschnitt „1000 Punkte“ Regelung) **dürfen nicht überschritten werden**;
- durch geeignete Maßnahmen ist das Freiwerden gefährlichen Guts unter normalen Beförderungsbedingungen verhindert ist.



**Achtung:** Beförderungen zur internen oder externen Verteilung/Versorgung eines Unternehmens fallen nicht unter diese Freistellungsregelung (d.h. wenn ein Mitarbeiter eines Unternehmens gefährliche Güter anderen Mitarbeitern des Unternehmens beispielsweise zur Baustelle zustellt).

Zwischenversorgungen zu Tankanlagen fallen ebenfalls nicht unter diese Freistellungsregelung. Ebenso sind Fahrten zum Zweck von Zwischenlagerungen von Gefahrgütern nicht zulässig.

**Info:** „Kleine Mengen“ von Treibstoff, befördert in Verbindung mit der Haupttätigkeit des Unternehmens oder in Zusammenhang mit Wartungs- und Reparaturarbeiten sind erlaubt (also ist ein Transport von z.B. Treibstoff im Werkstattwagen oder einem 200-lt. Ölfass - die Behälter dürfen max. 450 lt. fassen – zu Wartungsarbeiten eines Bagger oder Teleskopstapler zulässig); ebenso der Transport von einzelnen Gasflaschen zum Einsatz am Schweißgeräten oder am Brenner zum Bitumenschweißen; nicht aber z.B. das Nachfüllen von externen oder internen Tank's).

**Achtung:** Es darf neben eigenem Verbrauchsmaterial kein Gefahrgut für andere Unternehmen (für Dritte) mitgenommen werden.

### Zusätzliche Maßnahmen:

Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist bei Ladearbeiten in der Nähe von Versandstücken und haltenden Fahrzeugen sowie in den Fahrzeugen untersagt.

Die Ladung ist so zu sichern, dass sich die Lage zueinander und zum Fahrzeug nur geringfügig verändern kann. Alle Teile der Ladung müssen verstaut und durch geeignete Mittel gesichert werden, damit bei den üblichen Verkehrsbedingungen (dazu gehören auch Vollbremsungen) eine Bewegung verhindert wird. Die Ladung kann z.B. durch Zurrgurte, Netze und rutschhemmende Unterlagen gesichert werden.

(siehe dazu auch die bestehende Broschüre des LVH „Ladungssicherung für Lieferauto im Handwerks- und Dienstleistungssektor“)



Die Ladung muss sicher im Lieferraum, bzw. Ladefläche verstaut werden; sie darf sich nicht in der Fahrerkabine befinden.

**Verboten, ADR Gefahrgut in der Fahrerkabine, offen und nicht gesichert!!!**

Der Fahrer soll im Umgang mit Gefahrenstoffe unterwiesen worden sein\* (auch im Rahmen der Weiterbildung zum Arbeitsschutz).

**\*Info:** Alle Fahrer und sonstige Beteiligte, die Gefahrgut z.B. in der Handwerkerbefreiung, in begrenzten Mengen befördern oder die 1000 Punkte Regelung anwenden, müssen eine Unterweisung erhalten:

- Vertraut machen mit den allgemeinen Bestimmungen der Gefahrgutvorschriften;
- Aufzeigen der Aufgaben und Verantwortlichkeiten aufgrund der Vorschriften;
- sichere Handhabung und Informationen über die von den gefährlichen Gütern ausgehenden Risiken und Gefahren und über Notfallmaßnahmen beim Be- und Entladen und bei der Beförderung.



Gasflaschen sind in offene oder belüftete Fahrzeuge zu verladen. In Fahrzeuge, deren Ladefläche nicht vom Fahrerhaus abgetrennt ist, dürfen Gasflaschen erst unmittelbar vor Fahrtantritt geladen werden und müssen unverzüglich nach Fahrtende entladen werden, da bei abgestelltem Fahrzeug die Durchlüftung in der Regel nicht gegeben ist. Während der Beförderung muss in diesem Fall das Lüftungsgebläse auf Außenluftzufuhr und einer höheren Stufe eingeschaltet sein.

*Quelle Würth: Fachgerechter Transport von Gasflaschen im Einsatzfahrzeug unter der Methode „Handwerkerbefreiung“*

**Info:** eine ausreichende Lüftung kann auch im Fahrzeug durch den Verbau von zwei Lüftungsöffnungen von mindestens je 100 cm<sup>2</sup> Größe gegeben sein. Von den beiden Lüftungsöffnungen werden eine in Bodennähe und die andere in Deckennähe angeordnet sein.

Die Flaschenventile müssen dicht, geschlossen und mit einer geeigneten Ventilschutzeinrichtung (z. B. Flaschenkappe oder Kragen) versehen sein oder in Schutzkisten befördert werden.

Bei bestimmten giftigen Gasen ( $LC_{50} < 200$  ppm) muss die Ventilöffnung zusätzlich mit einem gasdichten Stopfen oder einer gasdichten Kappe (Verschlussmutter) versehen sein.

**Info:** Die ev. Anschlusschläuche an den Gasflaschen müssen von den Armaturen während des Transportes entfernt werden.



*Gasflasche mit Kragen zum Schutz des Ventils*

Spraydosen müssen so befördert werden, dass sie nicht auf Temperaturen über 50 °C erwärmt werden. Bei einer Erwärmung über 50 °C kann der Innendruck so groß werden, dass volle und leere Dosen zerknallen können.

### Zusammenfassung der wichtigsten Freistellungen von den Bestimmungen des ADR in der Freimengenregelungen 1.1.3.

1) „Kleine Mengen“, befördert in Verbindung mit der Haupttätigkeit des Unternehmens oder in Zusammenhang mit Wartungs- und Reparaturarbeiten (bis 450 l/Versandstück und 1000 Punkte). Diese Freistellungen gelten nicht für die Klasse 7.

2) Flüssige Kraftstoffe in

- homologierten Kfz-Tanks bis 1500 lt
- bei Anhängern bis zu 500 lt
- tragbaren Behältern bis 60 lt \*<sup>3</sup> max. pro Beförderungseinheit
- Tanks von als Ladung beförderten Fahrzeugen oder Arbeitsmaschinen (wie z.B. der Transport eines Baggers auf einem Tieflader)\*<sup>3</sup>

\*<sup>3</sup> In Behältern von Fahrzeugen, mit denen eine Beförderung durchgeführt wird, enthaltener Kraftstoff, der zu deren Antrieb oder zum Betrieb einer ihrer Einrichtungen dient. Der Kraftstoff darf in befestigten Kraftstoffbehältern, die direkt mit dem Fahrzeugmotor verbunden sind oder in tragbaren Kraftstoffbehältern, wie Kanistern (max. 60 lt. pro Beförderungseinheit), befördert werden.

**Achtung:** Es müssen Absperrhähne zwischen dem Motor oder der Einrichtung und dem Kraftstoffbehälter vorhanden und während der Beförderung geschlossen sein.  
Je Beförderungseinheit dürfen höchstens 60 lt. in tragbaren Kraftstoffbehältern befördert werden.

- 3) Ungereinigte leere Verpackungen, die Güter der Klassen 2, 3, 4.1, 5.1, 6.1, 8, 9 enthielten, wenn keine Gefahren vom Leergut ausgehen kann. (z.B. leere Gasflaschen, leere Benzin-kanister usw.)

**Achtung:** Auch Leerfahrten mit nicht gereinigten Behältern sind von der ADR Norm befreit, wenn alle Maßnahmen getroffen wurden, um die Gefahr, die von Rückständen ausgehen könnte, zu beseitigen. Von dieser Befreiung nicht betroffen sind Güter der Transportkategorie 0 (ohne Befreiung). Im Beförderungspapier muss die Aussage: „Nr. X leere Verpackungen, Klasse X“ aufscheinen.  
Bei Gefäßen der Klasse 2 (Gase) über 1000 Liter und bei allen Tankformen gelten eigene ADR Bestimmungen)

## Kleinmengenregelung

### Begrenzte Mengen LQ

Kleine Mengen gefährlicher Güter können unter erleichterten Bedingungen befördert werden, wenn sie in zusammengesetzten Verpackungen verpackt und mit dem Kennzeichen für begrenzte Mengen versehen sind.



Quelle Hibiscus Plc: zusammengesetzten Verpackung

**Definition: zusammengesetzte Verpackung:** Ist eine Innenverpackung + Außenverpackung (+ ggf. mit Zwischenverpackung). Es ist keine Verpackung mit UN-Codierung notwendig, aber empfehlenswert.

Die Höchstmenge des Gefahrgutes je Innenverpackung ist mit der UN-Nummer des Gefahrgutes den Gefahrgutvorschriften des ADR\*<sup>4</sup> zu entnehmen. Die höchstzulässige Bruttomasse für die zusammengesetzte Verpackung beträgt 30 kg.  
<sup>\*4</sup> Dort wird die max. Nettomenge je Innenverpackung genannt (zwischen 100 ml/g und 5.000 ml/g) genannt.

*Der Hersteller von Gefahrenstoffe gibt manchmal (aber leider nicht immer) im Sicherheitsdatenblatt unter Punkt 14 die max. Nettomenge je Innenverpackung an- in diesem Beispiel 1 lt.)*



**LQ von Trays:**  
maximal 20 kg brutto je Tray; mehrere Innenverpackungen sind in einer Dehn- oder Schrumpffolie (Außenverpackung) zusammengefasst.



Quelle „Gefahrguttransport auf der Straße“ der AUYA

## 14. Angaben zum Transport

### ADR

UN-Nummer:	1950
Bezeichnung des Gutes:	DRUCKGASPACKUNGEN
Klasse:	2
Verpackungsgruppe:	--
Klassifizierungscode:	5F
Etiketten:	2.1
Begrenzte Menge	1 L
Tunnelbeschränkungscode:	(D)
Umweltgefährdend:	nein

### RID

UN-Nummer:	1950
Bezeichnung des Gutes:	DRUCKGASPACKUNGEN
Klasse:	2
Verpackungsgruppe:	--
Klassifizierungscode:	5F
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr:	23
Etiketten:	2.1
Begrenzte Menge:	LQ2
Umweltgefährdend:	nein

**Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**  
Vgl. Abschnitt: 6, 7 und 8

### LQ von Verpackungen:

maximal 30 kg brutto je Außenverpackung; mehrere Innenverpackungen (z. B. Flaschen) befinden sich in einer Außenverpackung (z. B. Karton, Kiste).

Quelle „Gefahrguttransport auf der Straße“ der AUYA

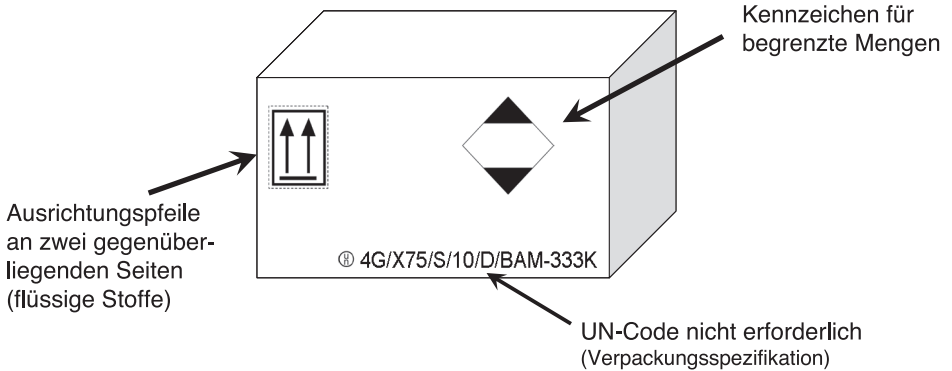


### Kennzeichen für begrenzte Mengen

Das Kennzeichen ist verpflichtend pro Außenverpackung



**Ausrichtungspfeile** (nur für flüssige Stoffe) an zwei gegenüberliegenden Seiten



**Quelle: BG RCI - Beispiel einer ordnungsgemäßen Kennzeichnung einer Außenverpackung**

### Folgende Erleichterungen werden bei der begrenzten Menge angewendet:

- Es ist kein ADR Beförderungspapier erforderlich.
- Es ist keine schriftliche Weisung erforderlich.
- Es besteht keine besondere Lenkerausbildungspflicht (ADR Führerschein).
- Es werden keine speziellen Anforderungen an das Fahrzeug (Ausrüstung, Kennzeichnung) bis zu einer Gesamtbruttomenge von 8 Tonnen\*<sup>5</sup> gestellt.
- Die Verwendung einer baumustergeprüften Verpackung mit UN Code ist nicht zwingend.

\*<sup>5</sup> Kennzeichnungs Verpflichtung der Beförderungseinheiten / Fahrzeuge: Beförderungseinheiten mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von über 12 Tonnen und welche Gefahrgüter in begrenzten Mengen mit mehr als 8 Tonnen Bruttogesamtmasse befördern sind vorne und hinten nach begrenzter Menge zu kennzeichnen.

**Info:** Trifft eines dieser Kriterien nicht zu, kann die Kennzeichnung entfallen. Dazu ein Beispiel: Ein für 25 Tonnen zugelassener LKW befördert 7 Tonnen Gefahrgut nach begrenzter Menge und muss demnach nicht gekennzeichnet werden.

**Info:** es gibt für die begrenzten Mengen keine Mengengrenze pro Beförderungseinheit; das bedeutet, man darf die Beförderungseinheit (Fahrzeug mit oder ohne Anhänger) bis zur max. Auslastung mit Gefahrgütern in begrenzten Mengen beladen.

**Info:** SV 301 und neue UN 3363

Die Eintragung gilt nur für Maschinen oder Geräte, die gefährliche Güter als Rückstände oder als Bestandteil der Maschinen oder Geräte enthalten.

Gilt nicht für „Maschinen oder Geräte“ die bereits eine offizielle Benennung für die Beförderung haben.

Voraussetzungen - Enthaltene gefährliche Güter sind als begrenzte Menge zugelassen, wenn:

- 1) die Mengengrenzen je gefährliches Gut darf die Mengen als begrenzte Menge nicht überschreiten;
- 2) bei mehreren gefährliche Gütern muss jedes gefährliche Gut getrennt eingeschlossen sein (Vermeidung gefährlicher Reaktionen);
- 3) soweit bei enthaltenen flüssigen gefährlichen Güter die Ausrichtungspfeile erforderlich sind, dann müssen diese auf mindestens zwei gegenüberliegenden Seiten (Pfeile müssen in richtige Richtung zeigen) angebracht werden

### Welche Bestimmungen sind unter LQ einzuhalten?

Einhaltung von maximaler (Innen-) Gebindegröße und Menge in der zusammengesetzten Verpackung (in Abhängigkeit von der Menge in der Tabelle ADR)\*<sup>6</sup>.

Kennzeichnungs Verpflichtung der Außenverpackung oder Tray mit LQ

Absenderinformationspflicht über die Bruttomasse muß an den Beförderer weitergeleitet werden.

Stoffe dürfen nur dann zusammengepackt werden, wenn sie bei Freiwerden keine gefährlichen chemischen Reaktionen untereinander ermöglichen (z.B. keine oxidierenden Stoffe mit brennbaren Gasen zusammenpacken)

Die Ladungssicherung ist genauestens durchzuführen.

Die Zusammenladung mit Explosivstoffen ist verboten, ausgenommen mit Stoffen und Gegenständen der Unterklasse 1.4 und der UN-Nummern 0161 und 0499.

Gegenstände der Unterklasse 1.4 Verträglichkeitsgruppe S dürfen als begrenzte Menge ausschließlich in zusammengesetzter Verpackung transportiert werden und sämtliche Verpackungsvorschriften der Klasse 1 müssen eingehalten werden (4.1.5 ADR).

Keine beschädigten oder geöffnete Verpackungen transportieren.

Das Ladegut darf sich nicht in der Fahrerkabine befinden.

Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist bei Ladearbeiten in der Nähe von Versandstücken und haltenden Fahrzeugen sowie in den Fahrzeugen untersagt.

Der Fahrer soll im Umgang mit Gefahrenstoffe unterwiesen worden sein (auch im Rahmen der Weiterbildung zum Arbeitsschutz)\***Siehe dazu auch die Info auf der Seite 18.**

\*<sup>6</sup>**Achtung:** Die max. Innengebindegröße und Menge ist genauestens zu beachten!  
Beispiel: Sie dürften laut ADR Kap. 3.4 LQ eine max. Nettomenge je Innenverpackung von 1lt. transportieren (als Beispiel für den Stoff X), sie bestücken aber die Außenverpackung mit Behälter mit einer Nettomenge je Innenverpackung von 2,5 lt. Auch wenn Sie die Außenverpackung unter 30 kg Brutto halten, fallen Sie NICHT mehr unter die begrenzte Menge LQ, sondern unter den regulären ADR Transport; hohe Geldbusen und Führerscheinverlust, bzw. Regressansprüche der Versicherungen im Schadensfall könnten die Folgen sein.

### 1000 Punkte Regelung laut ADR 1.1.3.6

#### Was ist das ADR 1.1.3.6?

Diese Freistellung ist in Abschnitt 1.1.3.6 des ADR aufgeführt; sie befreit Beförderungen, welche eine bestimmte Totalmenge an Gefahrgut nicht überschreiten, von einem Großteil der ADR-Transportvorschriften. **Aber Achtung, einige Vorschriften bleiben aber trotzdem bestehen, d.h. man kann in diesem Fall nicht von einer totalen Befreiung sprechen.**

**Info:** Die 1000 Punkte Regelung kann angewendet werden, wenn bestimmte Mengen nicht überschritten werden.

Voraussetzungen für diese Beförderungsart sind:

- Die Höchstmengen beziehen sich auf das Fahrzeug oder auf die „Beförderungseinheit“, bestehend aus Fahrzeug und Anhänger.
- Die unten angeführten Transportvorschriften müssen eingehalten werden
- Der Fahrer muss im Umgang mit Gefahrenstoffe unterwiesen worden sein

*\*(siehe dazu auch die Angaben auf der Seite 18)*

- Es dürfen nur in **Versandstücken** verpackte gefährliche Güter nach der 1000 Punkte Regelung befördert werden. Unter Versandstücken ist auch Gefahrgut in Großverpackungen, Großpackmitteln (IBC) und Druckgefäßen für Gase zu verstehen.
- Tanks, Tankcontainer und Gefahrgut in loser Schüttung sind keine Versandstücke!
- Die Versandstücke müssen korrekt gekennzeichnet sein, d. h. in der Regel mit UN-Nummer, Gefahrzettel, evtl. Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe und evtl. Ausrichtungspfeilen auf zwei gegenüberliegenden Seiten.



*Kennzeichnung der Standrichtung Ausrichtungspfeile für flüssige Stoffe*





*Beispiel einer korrekten Kennzeichnung von Dieselöl*

**Info:** im Beförderungspapier (Lieferschein, Begleitrechnung...) muss neben dem Absender und Startpunktangabe, sowie Lieferungsart, die Menge angegeben werden, also auch die genaue Punkteberechnung in etwa: „1000 Liter, UN 1202 Diesel 3. III, in einem ortsbeweglichen ADR Behälter / Berechnung: 1000 lt. \* Faktor 1 = 1000 PUNKTE

Diese Anforderungen entfallen bei Einhaltung der 1.000 Punkte-Regelung, also:

- keine Kennzeichnung des Fahrzeugs mit orangefarbenen Warntafeln;
- keine Kennzeichnung des Fahrzeugs mit Gefahrzetteln;
- keine ADR-Bescheinigung für den Fahrer;
- kein Mitführen eines eigenen Unfallmerkblattes

### Die Berechnung der Punktemenge

Zur Berechnung der einheitenlosen Summe muss zumindest die UN-Nummer, die zu befördernde Menge und je nach UN-Nummer die Verpackungsgruppe oder der Klassifizierungscode bekannt sein. Die effektive Berechnung erfolgt dann über die Beförderungskategorie (eine Zahl zwischen 0 und 4), welche dem eindeutigen Gefahrgut-Eintrag zugewiesen ist. Je nach Beförderungskategorie muss die Menge an Gefahrgut mit einem Faktor zwischen 0 und 50 multipliziert werden. Die Summe aller berechneten Einzelwerte der geladenen gefährlichen Güter darf dann den Wert 1000 nicht übersteigen.

**Achtung:** Um zu prüfen, ob die Absender die Mengengrenzen einhalten, muss überhaupt klar sein, in **welche Beförderungskategorie die Güter** gehören.

Um künftig diese Feststellung zu erleichtern, müssen Absender für **jede Beförderungskategorie** die **Gesamtmenge** und außerdem zusätzlich den **berechneten Wert** im Beförderungspapier angeben.

Tabelle laut ADR 1.1.3.6.1 zu den zulässigen Höchstmengen an Gefahrgut

Beförderungskategorie	Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit (kg) (L)
0	0
1	20
2	333
3	1000
4	unbegrenzt

**Info:** Ungereinigte leere Verpackungen, die Stoffe der Beförderungskategorie 0 enthalten haben, werden ebenfalls der Beförderungskategorie 0 zugeordnet. Ungereinigte leere Verpackungen, die Stoffe anderer Beförderungskategorien enthalten haben, werden meist der Beförderungskategorie 4 zugeordnet.

**Beispiel:** Dieselöl (UN 1202, Klasse 3, Verpackungsgruppe III) ist der Beförderungskategorie 3 zugeordnet. Für die Beförderungskategorie 3 beträgt die höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit 1000 Liter nach der oben angeführten Berechnungstabelle.

**Achtung:** beim Erreichen von 1000 Punkte, darf natürlich keine weiteren zusätzlichen Gefahrgüter unter der 1000 Punkte Regelung mit transportiert werden.

Tabelle laut ADR 1.1.3.6.1 zu den zulässigen Höchstmengen an Gefahrgut und den Multiplikationsfaktoren

Beförderungskategorie	Faktor	Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit (kg) (L)
0		0
1	50	20
2	3	333
3	1	1000
4		unbegrenzt

Bei der Beförderung mehrerer Gefahrgüter verschiedener Beförderungskategorien muss die zu befördernde Menge mit dem zu treffenden Faktor nach der oben angeführten Tabelle multipliziert werden.

### Summe der einzelnen Gefahrenstoffmengen \* den zugehörigen Faktor ≤ 1000 Punkte

Die Ergebnisse für die verschiedenen Gefahrgüter werden anschließend addiert. Das Ergebnis darf die Zahl 1000 nicht über schreiten. Gefahrgüter, die freigestellt oder als begrenzte Menge befördert werden, werden in dieser Berechnung nicht berücksichtigt, müssen aber eindeutig als solche ausweisbar und erkenntlich sein.

**Tabelle mit Einstufungen laut ADR von häufig transportierte Stoffen im Handwerk**

Klasse (ADR Gefahr- gutklasse)	UN- Nr.	Beförde- rungskat- egorie* <sup>8</sup>	Stoffe/Zubereitungen BEZEICHNUNG	Höchstmenge* <sup>7</sup> Faktoren		
				20 50	333 3	1000 1
2	1001	2	Acetylen, gelöst		x	
2	1072	3	Sauerstoff, verdichtet			x
3	1202	3	Dieselmotorenkraftstoff			x
3	1263	3	Farbe (auch Farbverdünnung)			x
3	1306	3	Holzschutzmittel, flüssig			x
2	1978	2	Propan		x	
3	1986	1	Alkohole, entzündbar, giftig	x		
3	1203	2	Benzin		x	

\*<sup>7</sup> „Höchstmenge“ bedeutet: für feste Stoffe, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase die Nettomasse in kg; für flüssige Stoffe: der tatsächliche Inhalt (Füllung) in Liter; für verdichtete Gase: der nominale Fassungsraum (Nenninhalt) der Gefäße in Liter.

\*<sup>8</sup> Ziffern von 0 bis 4, Risikoeinteilung: 4: ohne Mengenbeschränkung, 0: darf nur unter bestimmten Voraussetzungen oder gar nicht befördert werden.

### Beispiel zur Lieferung von Gefahrgut im der 1000 Punkte Regelung, Ermittlung der Indexsumme

Es sollen folgende Gefahrgüter transportiert werden und aus der oben angeführten Tabelle kann folgendes entnommen werden:

50 Liter Sauerstoff	(Faktor 1)	= 50 × 1	= 50
10 kg Acetylen	(Faktor 3)	= 10 × 3	= 30
25 kg Propan	(Faktor 2)	= 25 × 2	= 50
200 Liter Diesel	(Faktor 1)	= 200 × 1	= 200
	Gesamtsumme:		460

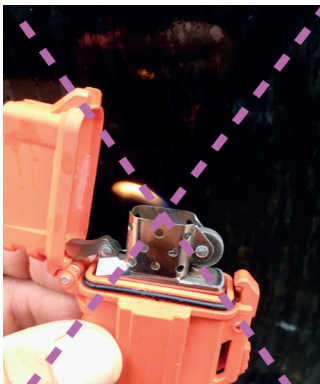
Ergebnis: Bei diesem Transport sind die 1.000 Punkte (pro Beförderungseinheit) nicht erreicht. **Es können die Erleichterungen in Anspruch genommen und der Transport durchgeführt werden!**

**Achtung:** Die Berechnung ist im Beförderungspapier (Lieferschein, Begleitrechnung...) mit anzuführen.

**Folgende Transportvorschriften sind bei dem Transport unter der 1000 Punkte Regelung von den beauftragten Personen (Transporteur) zu einzuhalten**

**Allgemeine Sicherheitspflichten beachten.**

Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten.



Rauchverbot einhalten. Während der Ladearbeiten ist das Rauchen in der Nähe der Fahrzeuge und in den Fahrzeugen untersagt.

Verbot von Feuer und offenem Licht beachten. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist bei Ladearbeiten, in der Nähe von Versandstücken und haltenden Fahrzeugen sowie in den Fahrzeugen untersagt.

Beachtung der Vorschriften über die Verwendung von Verpackungen und Kennzeichnung und Bezettelung von Versandstücken.

Verpackungen auf Beschädigung und Dichtheit prüfen. Beschädigte Versandstücke sind vom Fahrer zurückzuweisen.

Bei Druckgasflaschen darauf achten, dass die Flaschenventile geschlossen und die Schutzkappen auf den Flaschenhälsen aufgeschraubt oder die Ventile geschützt sind. Das gilt auch für entleerte Flaschen.





**Druckgasflasche mit Ventilschutz**

Während des Transports ist ein Beförderungspapier mitzuführen. Im Beförderungspapier muss für jede Beförderungskategorie die Gesamtmenge der gefährlichen Güter gemäß Absatz 1.1.3.6.3 ADR angegeben sein. Außerdem sind noch folgende Angaben im Beförderungspapier festzuhalten: Angaben zum Absender; Startpunktangabe des Transportes; Lieferort; als auch die genaue Punkteberechnung.

Ein tragbares Feuerlöschgerät mit einem Mindestfassungsvermögen von 2 kg Pulver ist zur Bekämpfung eines Motorbrandes oder Fahrerhausbrandes im Fahrzeug mitzuführen.

Die Vorschriften über das Beladen, die Handhabung und Verstauung (Ladungssicherung) und das Entladen sind zu beachten.

Beim Transport von Gasen sind die speziellen Vorschriften über die Handhabung und Verstauung für Druckgasflaschen anzuwenden.

Während des Be- oder Entladens ist der Motor abzustellen.

Beim Transport von Druckgasflaschen in geschlossenen Laderäumen von Fahrzeugen oder Hängern, muss für eine ausreichende Belüftung des Fahrzeugs gesorgt werden. Eine ausreichende Belüftung liegt z.B. vor, wenn mindestens 2 Lüftungsöffnungen von jeweils 100 cm<sup>2</sup> vorhanden sind, von denen eine in Bodennähe, die andere in Deckennähe angeordnet sein muss.

Darauf achten, dass die in Unterabschnitt 1.1.3.6 festgelegten Freigrenzen nicht überschritten werden.

Die Erleichterungen des Unterabschnitts 1.1.3.6 sind nur dann anwendbar, wenn Gefahrgut in Versandstücken transportiert wird. Unter Versandstücken wird Gefahrgut in Verpackungen oder in Großpackmitteln (IBC) verstanden.

Die Versandstücke müssen mit den dazugehörigen Gefahrezettel (Kennzeichnung - Symbole) ausgestattet sein.



**Gefahrenzettel auf einem Versandstück**



**Das Öffnen eines Versandstücks mit gefährlichen Gütern durch die Fahrzeugbesatzung ist verboten.**

Abgesehen von den Mitgliedern der Fahrzeugbesatzung dürfen Fahrgäste in Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern nicht befördert werden.



Die verwendbaren tragbaren Beleuchtungskörper (Taschenlampen) dürfen keine Oberfläche aus Metall haben, durch die Funken erzeugt werden können und je nach Gefahrenstoffart über einen EX-Schutz verfügen.

Die mit gefährlichen Gütern beladenen und geparkten Fahrzeuge müssen überwacht werden und dürfen folgendermaßen abgestellt werden:

- a) auf einem Parkplatz, der von einem Beauftragten bewacht wird, der über die Art der Ladung und den Aufenthaltsort des Fahrzeugsführers unterrichtet sein muss;
- b) ein öffentlicher oder privater Parkplatz, auf dem für das Fahrzeug wahrscheinlich nicht die Gefahr besteht, durch andere Fahrzeuge beschädigt zu werden;
- c) ein abseits von öffentlichen Hauptverkehrswegen und Wohngebieten gelegene geeignete Freifläche, die normalerweise nicht als öffentlicher Durchgangs- oder Versammlungsort dient.

**Info:** In der Reihenfolge a) und dann erst b) und c), anzuwenden.

**Checkliste**

		<b>Fragestellung</b>
		Ist der 2 kg Feuerlöscher vorhanden?
		Sind die Personen mit den Notfallmaßnahmen vertraut?
		Sind Warnwesten vorhanden (für Fahrer und alle Mitfahrenden)?
		Ist das Fahrzeug in ordnungsgemäßem Zustand (Reifen, Beleuchtung, Warndreieck, Erste Hilfe Kasten)?
		Ist ein Beförderungspapier vorhanden?
		Ist die Ladung fachgerecht gesichert?
		Sind alle am Transport beteiligten Personen gefahrgutrechtlich unterwiesen?
		Sind die Verpackungen geeignet und bauartgeprüft?
		Sind bei den Gasflaschen die Verschlusskappen aufgeschraubt & ist das Fahrzeug ausreichend belüftet?
		Sind die Versandstücke korrekt gekennzeichnet (mit Gefahrzetteln, UNNummer und ggf. mit dem Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe)?
		Sind die Versandstücke vollständig, unbeschädigt, dicht verschlossen und von sauber? Falls nicht: Vor Beförderung den Mangel beseitigen.
		Sind Nahrungs, Genuss und Futtermittel vom Gefahrgut getrennt?
		Wird das Rauchverbot eingehalten?
		Wird das Alkoholverbot eingehalten?

**Und was passiert bei Überschreitung der „1000 Punkte-Grenze“?**

Bei Überschreitung der sogenannten „1000 Punkte-Grenze“, müssen für Fahrzeug und Fahrer alle ADR-Transportvorschriften berücksichtigt werden. So muss zum Beispiel an der Beförderungseinheit hinten und vorne eine orangefarbene Kennzeichnung angebracht werden, um einen ADR-Transport zu signalisieren. Ausserdem muss der Fahrer eine spezielle Ausbildung für die Beförderung gefährlicher Güter erfolgreich absolviert haben und im Besitz des Ausbildungsnachweises sein (auch „ADR-Führerschein“ genannt). Der Absender und der Beförderer müssen zudem bei Überschreitung einen Gefahrgutbeauftragten ernennen.



Sicherheit ist auch Vertrauenssache!

## Dein Partner im Bereich: Brandschutz, Erste Hilfe, Arbeitssicherheit

Wir bieten unseren Kunden Gesamtlösungen aus einer Hand an. Von der sachlichen und individuellen Beratung und Projektierung, über den angemessenen Verkauf von hochwertigen Produkten, bis hin zum pünktlichen und seriösen Wartungsservice. Unsere Verlässlichkeit und persönlich abgestimmte Betreuung stärken das Kundenvertrauen.

Das Team  
Brandschutzdienst Meran



Seit über 25 Jahren in ganz Südtirol  
verlässlich und professionell für  
unsere Kunden unterwegs.

- Feuerlöscher
- Erste Hilfe Koffer – Defibrillatoren
- Absturzsicherung
- Persönliche Schutzausrüstung
- Rauchmelder
- Wartungsservice Feuerlöscher, Brandschutztür, Brandmeldeanlage, Wandhydranten, Sprinkleranlagen
- Installation und Montage
- Fachberatung und Planung
- Periodische Kontrollen der PSA
- Sicherheitsbeschilderung